

§27

Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter

(1) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle Neuerungen auf ihre überbetriebliche Benutzbarkeit geprüft werden und Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter nach ihrer erfolgreichen Erprobung den anderen für eine Benutzung in Frage kommenden Betrieben angeboten werden und diesen Betrieben die erforderliche Unterstützung bei einer Überleitung gegeben wird. Es sind alle bewährten und geeigneten Formen und Methoden der überbetrieblichen Verbreitung, wie die Einbeziehung der Neuerungen in das staatliche System der Information und Dokumentation, die Aufnahme von Neuerungen in Standards, die Durchführung von Fachtagungen und Angebotsmessen, die Arbeit der Neuererzentren und der Abschluß von Wirtschaftsverträgen, umfassend zu nutzen. Schützfähig erscheinende Neuerungen sind erst dann weiterzuleiten, wenn die erforderliche schutzrechtliche Sicherung dieser Neuerungen innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist. Bei den Maßnahmen zur umfassenden Durchsetzung der Neuerungen in anderen Betrieben und bei der Wahrung der damit im Zusammenhang stehenden Rechte der Neuerer arbeiten der Betrieb und die Neuerer eng zusammen und gewährleisten die erforderliche gegenseitige Information.

(2) Soweit erforderlich, wird mit Werkträgern vereinbart, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von wissenschaftlich-technischen und anderen Lösungen mitzuwirken. Dazu werden sie von der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zeitweise freigestellt.

(3) Die Nutzung aller Reserven zur Erzielung eines Zeitgewinns erfordert die Bereitschaft zur Übernahme und Benutzung von Neuerungen, die in anderen Betrieben entstanden sind. Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß alle dem Betrieb übermittelten Neuerungen auf Benutzbarkeit geprüft und gegebenenfalls im Betrieb umfassend benutzt werden. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Werkträgern des Betriebes Fachtagungen, Betriebsbesuche und Veranstaltungen der Neuererzentren dazu nutzen, für ihren Betrieb geeignete Neuerungen zu ermitteln.

§28

Beschwerdeverfahren

(1) Die Neuerer haben das Recht der Beschwerde

1. gegen die Verzögerung von Entscheidungen über ihre Neuerungen,
2. gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung der Benutzung ihrer Neuerungen,
3. gegen die Verzögerung der Prüfung ihrer Neuerungen auf Vorliegen schützfähiger Merkmale und der erforderlichen rechtlichen Sicherung ihrer Erfindungen,
4. gegen die Abgabe ihrer Neuerervorschläge an einen fachlich zuständigen Betrieb oder an das übergeordnete Organ,
5. gegen die Verzögerung der Benutzung, die nicht umfassende Benutzung sowie die nicht erfolgende Weiterleitung ihrer Neuerungen zur Benutzung in anderen Betrieben.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Leiter einzulegen, der für die Entscheidung oder Verzögerung verantwortlich ist, gegen die sich die Beschwerde richtet. Mündliche Beschwerden sind zu Protokoll zu nehmen. Beschwerden gemäß Abs. 1 Ziffern 2 und 4 sind innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen. Beschwerden gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 3 und 5 können während der gesamten Dauer einer Verzögerung eingelegt werden. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird der Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der genannten Frist, dem zuständigen übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der zuständige übergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer zwei Wochen zu entscheiden.

(4) Richtet sich eine Beschwerde gegen die Entscheidung eines dem Leiter des Betriebes unterstehenden Leiters, so entscheidet der Leiter des Betriebes über die Beschwerde endgültig. Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters des Betriebes, so entscheidet der ihm unmittelbar übergeordnete Leiter, bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, der Leiter des Organs, dem der jeweilige Betrieb beigeordnet ist, über die Beschwerde endgültig. In sozialistischen Genossenschaften entscheidet über Beschwerden die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Eingang der Beschwerden endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Das im § 10 Abs. 2 festgelegte Recht der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen ist bei der Bearbeitung der Beschwerden zu beachten.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder zuzusenden.

5. Abschnitt

Moralische und materielle Anerkennung

1. Unterabschnitt

Anerkennungsgrundsätze

§29

(1) Die Leistungen der Neuerer und Erfinder werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Gesellschaft durch den sozialistischen Staat materiell anerkannt und moralisch gewürdigt. Das Recht auf materielle Anerkennung und moralische Würdigung haben Neuerer sowie Erfinder als Inhaber von Wirtschaftspatenten oder ihre Rechtsnachfolger. Ist die Neuerung oder die Erfindung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben edle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung.

(2) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß die materielle Anerkennung (im folgenden Vergütung genannt) stets mit einer moralischen Anerkennung wirkungsvoll verbunden wird und in würdiger Form